



**Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.**

## **Tatbestand**

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger, kurdischen Volkstums und muslimischer Religionszugehörigkeit. Er wurde am ( .1984 in /Türkei geboren.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.11.1998 (Az.: 2030482-163) wurde für ihn aufgrund des Verpflichtungsurteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15.09.1996 – 4 E 32007/95.A ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. festgestellt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden wurde im Wesentlichen darauf gestützt, dass dem Kläger wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und wegen Gehilfenschaft seines Vaters zu Gunsten der PKK Verfolgungsmaßnahmen des türkischen Militärs drohten.

Mit Schreiben der Beklagten vom 19.07.2007 wurde der Kläger im Hinblick auf den beabsichtigten Widerruf dieser Feststellung angehört und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Zur Begründung der Entscheidung der Beklagten wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ausweislich der Auskunftslage des Auswärtigen Amtes türkische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich staatlichen Verfolgungsmaßnahmen durch Flucht ins Ausland entzogen hätten und in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor Verfolgung erhalten hätten, heute aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechts- und Menschenrechtssituation in der Türkei bei einer Rückkehr in ihr Heimatland mit hinreichender Sicherheit keine Repressalien bzw. anderen staatlichen Ver-

folgungsmaßnahmen mehr ausgesetzt seien. Darüberhinaus wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass der Widerruf in erster Linie aus Gründen der Statusbereinigung, nicht zum Zwecke der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, erfolgen solle.

Mit Schriftsatz vom 18.09.2007 führte der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers u. a. aus, er beziehe sich in der Sache auf seine Ausführung in dem Verfahren der Mutter des Klägers, bei der ein vergleichbarer Sachverhalt vorliege.

Mit Bescheid vom 25.09.2007 widerrief die Beklagte die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen.

Der Kläger hat am 24.06.2010 Klage erhoben.

Der Kläger nimmt zur Begründung seiner Klage Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in Sachen vom 10.11.2009.

Der Kläger beantragt,

**den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.09.2009,  
Az.: aufzuheben.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte nimmt zur Begründung Bezug auf die Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheides.



unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK meint demgemäß, ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes“ in dieser Bestimmung hat keine andere Bedeutung als „Schutz dieses Landes“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft bestimmt. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Die „Beendigungsklausel“ beruht auf der Überlegung, dass mit Blick auf Veränderung im Verfolgerland ein internationaler Flüchtlingsschutz nicht mehr gerechtfertigt ist, weil die Gründe nicht mehr bestehen, die dazu führten, dass jemand zum Flüchtling wurde, und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachträglich weggefallen sind. Vor diesem Hintergrund kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Ein Wegfall der Umstände im Sinne der Vorschrift liegt nicht vor, wenn sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage ändert. Eine solche Änderung rechtfertigt den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Ein Widerrufsgrund kann dagegen etwa aus einem Wechsel des politischen Systems entstehen, wenn eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist (BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 – BVerwGE 124, 276 a. a. O.; Urteil vom 18.07.2006 – 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 04.05.2006, a. a. O., und vom 21.06.2006, a. a. O.).

Hat das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Befolgung eines rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Urteils ausgesprochen, ist ein Widerruf dieser Entscheidung allerdings nur zulässig, soweit dem

die Rechtskraft des Urteils gemäß § 121 VwGO nicht entgegensteht (vgl. zum Folgenden VG Karlsruhe, Urteil vom 17.06.2008 – A 5 K 2162/07 -, juris, sowie BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 – 1 C 7.01 -, BVerwGE 115, 118 m. w. N.). Dessen Rechtskraftwirkung endet – in zeitlicher Hinsicht – erst, wenn sich die für die gerichtliche Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage nachträglich verändert hat. Dabei lässt nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung entfallen. Gerade im Asylrecht liefe diese ansonsten weitgehend leer. Ihr Zweck, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, wäre nicht mehr gewährleistet. Naturgemäß sind insbesondere die allgemeinen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ständigen Änderungen unterworfen. Die Rechtskraftbindung eines stattgegebenen Urteils in Asylsachen entfällt somit erst dann, wenn neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn das rechtskräftige Urteil zu der geänderten Sachlage keine verbindlichen Aussagen mehr enthält. Daraus folgt, dass sich allein aus dem Zeitablauf grundsätzlich noch keine für eine Beendigung der Rechtskraftwirkung hinreichende Änderung der Sachlage ergibt. Ob die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Entwicklung im Heimatland zu einer Änderung der tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose geführt hat, bedarf jeweils einer umfassenden Würdigung der für das Rechtsschutzbegehren maßgeblichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses des rechtskräftigen Urteils einerseits und der Entscheidung über den Widerruf andererseits.

Die Erheblichkeit der Änderung der Sachlage hängt dabei jedoch nicht notwendig davon ab, ob die Behörde oder das Gericht, welche die mögliche Rechtskraftbindung zu prüfen haben, auf der Grundlage des neuen Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis kommen als das rechtskräftige Urteil. So kann die Rechtskraft des früheren Urteils auch dann enden, wenn eine nachträgliche wesentliche Änderung der Sachlage, etwa ein politischer Umsturz im Heimatland des Asylbewerbers, die im rechtskräftigen Urteil getroffene Entscheidung im Ergebnis bestätigt, weil der Asylberechtigte auch unter dem neuen Regime Verfolgung zu erwarten hat. Regelmäßig endet die Rechtskraft des früheren Urteils dann, wenn die geänderte Sachlage ein anderes Ergebnis als im früheren Urteil begründet. Hätte allerdings das

damals entscheidende Gericht schon aufgrund der damals gegebenen Sachlage zu dem anderen, auf der Grundlage der jetzigen Verhältnisse gewonnenen Ergebnis kommen müssen, ergibt sich aus der Ergebnisabweichung für sich allein noch keine Lösung von der Rechtskraft. Denn auch (und gerade) einem falschen Urteil kommt die Rechtskraftwirkung zu. Offen ist nur, ob dies auch dann noch gilt, wenn der so geschaffene Zustand „schlecht-hin unerträglich“ wäre.

Ansonsten endet die Rechtskraftwirkung nicht etwa, wenn neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen vorliegen, das Gericht die damals festgestellten Tatsachen nunmehr neu würdigt oder sich die einschlägige obergerichtliche Rechtsprechung geändert hat. Das rechtskräftige Urteil kann auch nicht mit der Behauptung angegriffen werden, das Gericht habe entscheidungserhebliche Umstände übersehen oder falsch gewürdigt. Insoweit „präkludiert“ die Rechtskraft späteres Vorbringen der Beteiligten. Davon erfasst sind alle Umstände, die zu dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt objektiv bereits vorlagen und bei natürlicher Betrachtungsweise dem von dem Streitgegenstand umfassten Lebenssachverhalt zuzurechnen sind (Clausing, in: Schoch-Schmidt-Aßmann-Pietzner, VwGO, § 121 Rdnr. 69 ff.; vgl. zum Ganzen auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 01.06.2005 – A 13 S 952/04 -, juris, sowie VG Freiburg, Urteil vom 07.08.1997 – A 3 K 12700/96 -, NVwZ-RR 1999, 683, jeweils m. w. N.).

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15.09.1998 – 4 E 32007/95.A(1) – steht rechtskräftig fest, dass der Kläger wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und wegen der angeblich erwiesenen PKK-Gehilfenschaft des Vaters des Klägers Verfolgungsmaßnahmen durch das türkische Militär ausgesetzt war. Zur Überzeugung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden hätten sich der Kläger und seine Familie, die ebenfalls zu dem Kläger dieses Verfahren zählen, weiteren Verfolgungsmaßnahmen auch nicht durch eine Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Ort der Türkei entziehen können, weil sie bekannt und registriert gewesen seien. Es können deshalb im vorliegenden Verfahren weder die tatsächlichen Grundlagen dieser Würdigung noch die Würdigung selbst in Zweifel gezogen werden.

Für die im Rahmen der Widerrufsentscheidung zu treffende Prognose der Gefährdung ist der Prognosemaßstab zugrunde zu legen, der auch im Rahmen der Anerkennungsentscheidung zum Tragen kam. Ist die Anerkennung erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten hat oder als ihm bevorstehend befürchten musste, so können die Anerkennungs Voraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher ist (BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 – 9 C 3.92 – juris). Das Verwaltungsgericht Wiesbaden ist aufgrund des festgestellten Sachverhalts davon ausgegangen, dass der Kläger vorverfolgt ausgereist ist. Daher ist hier der verminderte Prognosemaßstab für bereits einmal politisch Verfolgte zugrunde zu legen. Davon ausgehend ist nach wie vor nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei wegen des Verdachts, die PKK zu unterstützen, politische Verfolgung droht in Gestalt von Verhaftungen und Misshandlungen bis hin zur Folter. Denn es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich die für seine Ausreise maßgebliche Verfolgungssituation für kurdische Volkszugehörige, die unter PKK- oder Separatismusverdacht stehen, entscheidend zu seinen Gunsten geändert hätte.

Zwar hat sich die innenpolitische Situation in der Türkei, soweit sie die politischen Anliegen der Kurden betrifft, in den letzten Jahren merklich entspannt. Die positive Entwicklung erscheint aber bei allen Anstrengungen als zerbrechlich und damit noch nicht als unumkehrbar; auch lässt sich noch nicht mit der notwendigen Gewissheit feststellen, dass die vor allem auf der Gesetzesebene vorgenommenen Änderungen insbesondere in den Polizeidienststellen im Wesentlichen befolgt werden. Die von der PKK ausgehenden Gefahren für den türkischen Staat bestehen nach wie vor. Dementsprechend wird die PKK nach wie vor von den zuständigen türkischen Stellen auch heute noch mit großer Härte und immer wieder auch unter Einsatz von Folter gegen wirkliche oder vermeintliche Unterstützer bekämpft. Ob die in den letzten Jahren ins Werk gesetzten rechtsstaatlichen Verbesserungen von den nachgeordneten Behörden in der Regel beachtet werden, kann erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums beurteilt werden.

Im Hinblick auf den Minderheitenschutz und die Ausübung der kulturellen Rechte hat sich die Situation der Kurden in den letzten Jahren zweifellos verbessert. Das Reformpaket vom

03.08.2002 hatte bereits das Verbot von Rundfunk- und Fernsehsendungen in kurdischer Sprache aufgehoben. Die zeitliche Begrenzung für Musik und Filme in regionalen Dialekten wurde im Juni 2006 aufgehoben (Oberdiek/SFH – Zur aktuellen Situation in der Türkei, Oktober 2007; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007, S. 16 f.). Kurdisch ist indes weder als zweite offizielle Sprache der Republik anerkannt noch darf Kurdisch in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden. Seit April 2004 werden Sprachkurse an privaten Lehrinstituten angeboten und finden mittlerweile in vielen türkischen Großstädten statt.

Daraus kann jedoch nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass Personen wie der Kläger, bei denen davon auszugehen ist, dass sie im Verdacht stehen, der PKK nahe zu stehen, gefahrlos in die Türkei zurückkehren können. Seit der im Jahr 2004 von der PKK erklärten Beendigung des von ihr ausgerufenen „Waffenstillstands“ kam es im Südosten der Türkei nach offiziellen Angaben wieder vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und PKK-Terroristen, die seit Mai 2005 weiter eskaliert sind, obwohl die PKK am 19. August 2005 einen auf einen Monat befristeten Waffenstillstand verkündete. Einen weiteren negativen Wendepunkt für das sich über die letzten Jahre langsam verbessernde Verhältnis zwischen kurdisch stämmiger Bevölkerung und türkischem Zentralstaat bildete ein von Gendarmerieangehörigen begangener Anschlag auf das Buchgeschäft eines ehemaligen PKK-Mitglieds in der Kleinstadt Semdinli im Südosten der Türkei im November 2005. Danach war ein weiterer deutlicher Anstieg der Spannungen in der Region zu verzeichnen. Einen weiteren Höhepunkt erreichten die Spannungen im Frühjahr 2006 nach den friedlich verlaufenden Newroz-Feierlichkeiten, als es zwischen dem 28. und 31.03.2006 in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren Tausend meist jugendlichen Demonstranten aus dem Umfeld der PKK sowie türkischen Sicherheitskräften kam. Erstmals seit langer Zeit hat die PKK 2005 und 2006 auch wieder Bombenattentate gegen touristische Ziele verübt. Am 22.05.2007 hat ein Bombenanschlag, den türkische Sicherheitsbehörden der PKK zurechnen, im Zentrum Ankaras zu Toten und Verletzten geführt. Am 06.06.2007 erklärte der türkische Generalstab vier Gebiete in den Provinzen Siirt, Sirnak und Hakkari zu zeitweiligen Sicherheitszonen und militärischen Sperrgebieten, deren Betreten zunächst vom 09.06.2007 bis 09.09.2007 grundsätzlich verboten war und die einer strengen Kontrolle

unterlagen (vgl. hierzu Lageberichte d. AA vom 11.01.2007, S. 20 f. und vom 25.10.2007, S. 18). Beim Eindringen türkischer Streitkräfte in den Nordirak im Februar 2008 kam es zu Kämpfen um Stützpunkte der PKK und zu erheblichen Verlusten auf beiden Seiten. Die Kämpfe flammen seither immer wieder auf. Deshalb wurden im Juni 2008 in den Grenzprovinzen zum Irak und zum Iran erneut sogenannte Sicherheitszonen eingerichtet (Die Welt vom 11.06.2008). Die türkischen Militäroperationen gegen PKK-Einrichtungen im Nordirak dauern weiter an (Lagebericht vom 29.06.2009).

Auch die jüngsten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften sind hierbei in den Blick zu nehmen und sprechen momentan für ein Fortbestehen von entsprechenden Gefahren für Rückkehrer von denen angenommen wird, sie ständen der PKK nahe.

Die Glaubwürdigkeit des Regierungsbekenntnisses zur „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Menschenrechtsverletzungen wird auch von früher dem türkischen Staat gegenüber sehr kritisch eingestellten Menschenrechtsorganisationen nicht bestritten. Allerdings zeigten sich diese Organisationen angesichts einer seit dem Jahr 2005 offenbar stagnierenden Entwicklung in manchen Bereichen enttäuscht. Die Umsetzung einiger Reformen geht langsamer als erwartet voran. Strukturelle Probleme bestehen fort. Die Bekämpfung von Folter und Misshandlungen sowie ihre lückenlose Strafverfolgung ist noch nicht in der Weise zum Erfolg gelangt, dass solche Fälle überhaupt nicht mehr vorkommen. Amnesty international (vgl. Länderkurzinfo vom 31.07.2005) berichtet etwa, laut türkischen Anwalts- und Menschenrechtsorganisationen komme die Verwendung von unter Folter erpressten Aussagen und Geständnissen weiterhin vor. Trotz Verbesserungen auf rechtlicher Ebene seien Folter und Misshandlungen noch immer weit verbreitet. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) äußerte in seinem Dienstreisebericht vom 25.04.2006, dass die schweren Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 2004 und 2005 zwar erheblich zurückgegangen seien, sich seit Ende 2005 jedoch wieder ein Anstieg von Folter und Misshandlungen durch „subtilere“ Methoden abzeichnete. Auch das Auswärtige Amt bezeichnet die Strafverfolgung von Foltertätern trotz aller gesetzgeberischen Maßnahmen und trotz einiger Verbesserungen in seinen letzten Lageberichten durchgängig immer noch

als unbefriedigend. Allerdings haben die Übergriffe an Zahl und vor allem an Intensität nachgelassen, Fälle schwerer Folter kommen nur noch vereinzelt vor (vgl. Lageberichte des AA vom 11.01.2007, insbesondere S. 5, 9, 37 f. und 47, vom 25.10.2007, insbesondere S. 29, vom 11.09.2008 und vom 29.06.2009, insbesondere S. 25; Kaya vom 08.08.2005 an VG Sigmaringen; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 09.02.2006 – A 12 S 1505/04 – und Niedersächs. OVG, Urteil vom 18.07.2006 – 11 LB 75/06 –, juris).

Trotz dieser gesetzgeberischen Maßnahmen und trotz einiger Verbesserungen ist es – wie auch das Auswärtige Amt regelmäßig in seinen Lageberichten schildert (Lageberichte vom 11.11.2005, S. 30 f., vom 11.01.2007, S. 37 f., vom 25.10.2007, S. 29, vom 11.09.2008, S. 25 f., vom 18.04.2011, S. 21 f.) – der Regierung nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden. In seinem Lagebericht vom 11.09.2008 führt das Auswärtige Amt aus, dass 2007 nach übereinstimmenden Aussagen von Menschenrechtsorganisationen wieder eine Zunahme von Foltervorwürfen zu verzeichnen war. Für das Jahr 2008 erwähnt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 29.06.2009, dass sich die Zahl der Beschwerden, die im Zusammenhang mit mutmaßlichen Folterfällen stünden, nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen erhöht habe, auch wenn die Einschränkung gemacht wird, dass sich aus den Statistiken keine Rückschlüsse ziehen ließen, weil nicht alle potentiellen Hinweise auf Folter durch die Menschenrechtsorganisationen überprüft und bestätigt werden könnten und deren Erfassung in unterschiedlicher Weise erfolge. Allerdings stellt das Auswärtige Amt heraus, dass die verlässlichsten Zahlen von der Menschenrechtsstiftung der Türkei (THIV) stammten, aus denen sich jedoch eine leichte Abnahme der erfassten Fälle von Folter ergebe. Bei der THIV seien 2008 insgesamt 269 Personen registriert gewesen, die angegeben hätten, im selben Jahr gefoltert oder unmenschlich behandelt worden zu sein; für das Jahr 2007 wurden 320 Personen genannt und 222 Personen für das Jahr 2006. Das Auswärtige Amt sieht auch in seinem neuesten Lagebericht die Straflosigkeit der Täter in Folterfällen immer noch als ernstzunehmendes Problem an. Der parlamentarische Ausschuss für Menschenrechte hat im Januar 2009 in einem Untersuchungsbericht über die Polizei in Istanbul festgestellt, dass zwischen 2003 und 2008 trotz eines Anstiegs der Zahl der Ermittlungen aufgrund von Folter zwar 35 Verfahren (431 Personen betroffen) eröffnet wurden, es jedoch bisher zu keiner Verurteilung gekom-

men sei (64 Freisprüche; 290 Verfahrenseinstellungen; 14 Verfahren noch anhängig). Besorgt zweigte sich die zuständige Unterkommission auch darüber, dass in nur 2 % der Fälle eine Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde. Des weiteren wird im neuesten Lagebericht immer noch die schwierige Nachweisbarkeit von Folter und Misshandlungen als großes Problem bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter angesehen; die seit Januar 2004 geltende Regelung, dass außer auf Verlangen des Arztes Vollzugsbeamte nicht mehr bei der Untersuchung von Personen in Gewahrsam bzw. von Häftlingen anwesend sein dürfen und das Untersuchungsergebnis direkt dem Staatsanwalt versiegelt (ohne Kopie für die Vollzugsbeamten) auszuhändigen sei, werde nicht durchgehend angewandt. Erstmals findet in diesen Lagebericht Erwähnung, dass die türkische Ärztekammer über Druck auf einzelne Ärzte und Einschüchterungsversuche durch Androhung von Disziplinarverfahren durch das zuständige forensische Institut (Adli Tip Kurumu) berichtet und dass oft auch die Qualität medizinischer Gutachten kritisiert wird. Weiter wird in diesem Bericht erstmals geschildert, dass Misshandlungen den Angaben von Betroffenen zufolge nicht mehr in den Polizeistationen, sondern an anderen Orten, u. a. im Freien stattfinden sollen; nach Presseberichten sollen die Täter verummmt sein. Über den Umfang inoffizieller Freiheitsbeschränkungen durch Zivilisten oder durch Sicherheitskräfte in Zivil in Verbindung mit Misshandlung oder Folter vor Antritt der Gewahrsamnahme lägen keine zuverlässigen Informationen vor. Des weiteren gibt es Hinweise darauf, dass auch in Gefängnissen Folter weiterhin – wenn auch im Vergleich zu früher in sehr reduziertem Ausmaß – stattfindet. Im neuesten Lagebericht wird geschildert, dass Menschenrechtsorganisationen über Folter in Gefängnissen nur schwer verlässliche Auskünfte geben könnten und sich die Situation in den letzten Jahren grundsätzlich erheblich gebessert habe, in Einzelfällen würden Häftlinge aber über Folter berichten: Angezeigte Fälle betrafen z. B. Beleidigungen, Drohungen und Einschüchterungen, zu langes Festhalten, Vorenthalten eines Toilettenbesuchs, Elektroschocks, Abspritzen mit kaltem Wasser mittels Hochdruckgeräten, Verbinden der Augen bei Befragungen, erzwungenes Ausziehen, Schlafentzug, Androhung von Vergewaltigung, sexuelle Misshandlung. In wenigen Einzelfällen würden in den Beschwerden Drohungen mit Tötung erwähnt. Aus diesen Ausführungen des Lageberichts vom 29.06.2009 wird deutlich, dass die von der türkischen Regierung eingesetzten Schutzmechanismen gegen Folter (Folterverbot, Strafbewertheit von Folter, ärztliche Untersuchung von Inhaftierten)

nicht uneingeschränkt greifen. Insoweit ist auch hervorzuheben, dass selbst die türkische Regierung „Folter in wenigen Ausnahmefällen“ einräumen musste, insbesondere einen Vorfall im Jahr 2008, der den Tod eines Linksaktivisten in einem Gefängnis des F-Typs (Gefängnis für Häftlinge, die wegen Terror- oder organisieren Verbrechens einsitzen) betraf (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 29.06.2009). Folter und unmenschliche Behandlung kommt in der Türkei – wenn auch in geringerem Umfang als früher – sowohl im Polizei-/Gendarmeriegewahrsam als auch in Gefängnissen vor.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass im Hinblick auf die Menschenrechtslage in der Türkei keineswegs eine lineare Fortschrittsentwicklung feststellen lässt. Vielmehr ist die Situation immer wieder auch durch gravierende Rückschritte gekennzeichnet, was nur den Schluss zulässt, dass die Entwicklung insgesamt als widersprüchlich und zwispältig eingeordnet werden nun (vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 20.07.2011 – 3 K 1648/09.DA.A).

Vor dem Hintergrund dieser tatsächlichen Entwicklung in der Türkei, die eine verlässlich dauerhafte Änderung der Verhältnisse nicht aufzeigt, kann in den Fällen vorverfolgter Asylbewerber aus der Türkei derzeit nicht generell eine hinreichende Verfolgungssicherheit angenommen werden. Die jüngste Entwicklung ist – auch soweit sie positiv zu beurteilen ist – nicht unumkehrbar.

Weiter kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger aufgrund des Verdachts, mit der PKK in Verbindung zu stehen, bei der Einreise in die Türkei einem intensiven Verhör durch Sicherheitskräfte unterzogen wird und dabei Gefahr läuft, misshandelt oder gefoltert zu werden. Bekannt gewordene oder vermutete Verbindungen zur PKK können bei der Einreise zur vorübergehenden Ingewahrsamnahme, zum Verhör durch die Grenzpolizei und ggf. durch die Terrorabteilung der Polizei führen (vgl. AA vom 21.11.2005 an VGH Hessen, Az. 508-516.80/44245). Auch der Sachverständige Kaya führt aus, dass es möglich sei, als vermeintlicher PKK-Sympathisant oder – Unterstützer bei der Einreise in die Türkei festgenommen und einige Zeit festgehalten zu werden, wobei in einem solchen Fall mit einem Festhalten für maximal 24 Stunden zu re-

chen sei (Kaya vom 09.08.2006 an VG Berlin und vom 08.08.2005 an VG Sigmaringen). Die Feststellung des Auswärtigem Amtes, dass in den letzten Jahren kein einziger Fall bekannt geworden sei, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrter oder abgeschobener abgelehnter Asylbewerber gefoltert oder misshandelt worden sei, sei zwar zutreffen; unter den Zurückgekehrten oder Abgeschobenen habe sich nach seinen Informationen aber keine Person befunden, die Mitglied oder Kader der PKK oder einer anderen illegalen, bewaffneten Organisation gewesen oder als solche verdächtigt worden sei (OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.07.2006 – 11 LB 75/06 -). Auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist es der Türkei bislang nicht gelungen, Folter und Misshandlungen weitestgehend zu unterbinden (Lageberichte d. AA vom 11.01.2007, S. 37 f. vom 25.10.2007, S. 29 vom 11.09.2008, S. 25 f., vom 29.06.2009, S. 37 f. und vom 18.04.2011 S. 21 ff.). Dass für den Kläger ungeachtet dessen aufgrund persönlicher Umstände eine hinreichende Verfolgungssicherheit angenommen werden könnte, ist nicht ersichtlich. Auch seine lange Abwesenheit aus der Türkei gibt keinen Anlass zu einer anderen Einschätzung seiner Gefährdung im Falle einer Rückkehr.

Die im Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden angenommene Gefährdung des Klägers besteht daher unverändert fort. Der in Nrn. 1 und 2 des angefochtenen Bescheids ausgesprochene Widerruf ist daher rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§83 b AsylVfG). Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

(28.10.)

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.**

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Julius-Reiber-Straße 37**  
**64293 Darmstadt**  
**(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Stellung des Antrags über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter [www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de).

Gaspar



**Ausgefertigt**

Darmstadt, den 03.01.12

*[Handwritten Signature]*  
Urkundenbeamter / Urkundenbeamtin  
der Geschäftsstelle